



Vorlage Nr.: 2026/0518

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **StaDu**

Zusammensetzung des Ortschaftsrats Durlach: Ausscheiden von Ortschaftsrätin Luna Labenz mit Ablauf des 30. Septembers und Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen des nachfolgenden Herrn Jürgen Ringwald

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	23.09.2026	1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

1. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Frau Luna Labenz auf Grund ihres Wegzugs aus der Ortschaft ihre Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mit Ablauf des 30. Septembers 2026 verliert und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Jürgen Ringwald kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☐	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Frau Luna Labenz teilte mit Schreiben vom 17. Juni 2026 mit, dass sie mit Ablauf des 30. Septembers 2026 ihren Wohnsitz aus der Ortschaft Durlach heraus verlegen werde. Aufgrund des Wegzugs liegt ab dem 1. Oktober 2026 bei Frau Luna Labenz keine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mehr vor. Gemäß den Vorgaben der §§ 31 Abs. 1 Satz 1, § 69 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO scheidet aus dem Gremium aus, wer die Wählbarkeit verliert. Gemäß den Vorgaben des § 31 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Ortschaftsrat aus, rückt nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person für diese nach.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste „DIE LINKE“ nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 9. Juni 2024 ist

Herr Jürgen Ringwald.

Herr Jürgen Ringwald rückt für Frau Luna Labenz für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Er ist über die Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, die Wahl anzunehmen. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat Durlach gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO vorliege.

Gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei Ersatzpersonen, welche für ausscheidende Mitglieder in den Ortschaftsrat nachrücken, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Der Ortschaftsrat stellt daher gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Jürgen Ringwald kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Frau Luna Labenz auf Grund ihres Wegzugs aus der Ortschaft ihre Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mit Ablauf des 30. Septembers 2026 verliert und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Jürgen Ringwald kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.